

**Promotionsordnung der Universität Bremen
für den Fachbereich Rechtswissenschaft ¹**

vom 24. Juni 1992 ²

§ 1

Doktorgrad

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen verleiht den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Dr.jur.) aufgrund einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation.

§ 2

Promotionsleistungen

(1) Die besondere wissenschaftliche Qualifikation ist durch eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine öffentliche Verteidigung der Dissertation vor dem Prüfungsausschuss (Dissertationskolloquium) nachzuweisen.

(2) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(3) Die Dissertation muss eine selbständige Leistung sein. Wird von einem/einer oder mehreren Bewerber/innen eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit als Dissertation vorgelegt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar sein und je für sich den Anforderungen an eine Dissertation genügen.

(4) Mehrere Einzelarbeiten können bei wissenschaftlich fundierter Darlegung des Forschungszusammenhangs zu einer Dissertation verbunden werden.

(5) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Das für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Organ ist der Promotionsausschuss.

(2) Diesem gehören an:

5 Hochschullehrer/innen

2 Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

1 Studierende/r

1 Sonstige/r Mitarbeiter/in.

Die Mitglieder werden von den betreffenden Gruppen vorgeschlagen und vom Fachbereichsrat getrennt nach Gruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

¹ in der Fassung d. ÄndO v. 2.5.2007; in dieser Fassung in Kraft seit dem 22.1.2008.

² BremABl. 93, 341

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme des Bewerbers/der Bewerberin als Doktorand/in (§§ 4,5), benennt den/die Betreuer/in (§ 8), entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§§ 9, 10, 20a), bestellt die Gutachter/innen (§ 11), beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 12) und führt das Promotionsregister (§ 23).

(4) Für die Beschlussfassung gelten die §§ 98, 101 BremHG.

(5) Der Promotionsausschuss kann im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(6) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der vom Akademischen Senat gewählte Widerspruchsausschuss, sofern ihnen nicht vom Promotionsausschuss abgeholfen wird.

§ 4

Annahme als Doktorand/in

(1) Auf Antrag ist als Doktorand/in anzunehmen,

1. wer ein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Bremen mit der Ersten juristischen Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend" oder das zweite Staatsexamen mit mindestens dieser Note bestanden hat oder wer einen gleichwertigen Ausbildungsabschnitt im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung mit einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen hat; in diesem Fall ist die Überdurchschnittlichkeit der Leistung durch Vorlage des Gutachtens eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin nachzuweisen;
2. wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer anderen deutschen Universität mit der Ersten juristischen Staatsprüfung oder das zweite Staatsexamen oder einen gleichwertigen Ausbildungsabschnitt im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung mit einer gleichwertigen Prüfung und mindestens der Note "vollbefriedigend" abgeschlossen hat;
- 2a. wer an einer deutschen Universität ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Studium mit einer universitären Prüfung abgeschlossen und dabei ein mit der Note nach Nr. 1 vergleichbares Ergebnis erzielt hat;
3. wer ein gleichwertiges Universitätsstudium im Ausland mit einer gleichwertigen Prüfung und einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nummer 1 genannten entspricht. Soweit diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, können sie durch Teilnahme an einem Aufbau- oder Master-/Magisterstudiengang im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen ersetzt werden, wenn das Ergebnis dem in Nr. 1 genannten entspricht;
4. wer ein Universitätsstudium an einem nicht-juristischen Fachbereich mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nummer 1 genannten entspricht, die dortigen Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in erfüllt, zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Bremen studiert hat und eine mit mindestens "gut" bewertete schriftliche Seminararbeit im Fach Rechtswissenschaft vorlegt;
- 4a. wer ein Fachhochschulstudium mit juristischem Studienschwerpunkt mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht, zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Bremen studiert hat und eine mit mindestens „gut“ bewertete schriftliche Seminararbeit im Fach Rechtswissenschaft vorlegt;
5. wer bis auf die geforderte Note die Voraussetzungen für eine Annahme nach Nummer 1 bis 4 erfüllt, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass die besondere wissenschaftliche Qualifikation erreicht wird. Dies ist nachzuweisen durch:

- a) Vorlage einer mit mindestens "gut" bewerteten schriftlichen Arbeit, die im Rahmen eines Seminars, eines Doktorandenkolloquiums oder eines Aufbaustudiums des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen erstellt wurde, und die nicht mit der in Nr. 4 bzw. 4a genannten Arbeit identisch sein darf,
 - b) Vorlage eines ausgearbeiteten Dissertationskonzepts und
 - c) Voten zweier Hochschullehrer/innen des Fachbereichs Rechtswissenschaft, in denen unter Darlegung und Würdigung der bisherigen Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin die begründete Prognose abgegeben wird, dass er/sie die besondere wissenschaftliche Qualifikation erreichen wird;
6. wer am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in beschäftigt ist, am Fachbereich Rechtswissenschaft in ein Graduiertenkolleg oder betreut von Professor/innen des Fachbereichs Rechtswissenschaft in eine Graduiertenschule der Universität Bremen aufgenommen ist;
7. wer in einem der Universität verbundenen rechtswissenschaftlichen Institut oder als Jurist/in in einem anderen Institut der Universität Bremen oder in einem von Professoren/innen des Fachbereichs Rechtswissenschaft geleiteten Drittmittelprojekt an der Universität Bremen ein Jahr selbständig wissenschaftlich tätig gewesen ist. Gleichgestellt ist die Tätigkeit als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in an einer rechtswissenschaftlichen Professur oder einem rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Oldenburg.

(2) Als Doktorand/in ist abzulehnen, wer sich einem Promotionsverfahren mehr als einmal erfolglos gestellt hat, wem der Dokortitel wegen Täuschungsversuchs aberkannt worden ist oder wer wegen Täuschungsversuches ein Promotionsverfahren abbrechen musste.

(3) Liegen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in vor, darf ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn im Fachbereich keine Sachkompetenz für das Arbeitsthema vorhanden ist.

§ 5

Annahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in ist an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Buchstabe a und b und Nr. 6 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Dem Antrag ist ferner beizufügen:

1. die Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels oder der Titel der bereits abgeschlossenen oder veröffentlichten Abhandlung (§ 2 Abs. 5),
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund im Sinne des § 4 Abs. 2 vorliegt,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls durch welche/n Hochschullehrer/in die Arbeit an der Dissertation betreut und, sofern erforderlich, eines der Voten nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c abgegeben werden soll.

(3) Über die Bestellung der Votant/inn/en für die Annahme des Antrages entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu treffen und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Annahme als Doktorand/in kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Wirkung der Annahme

Mit der Annahme erhält der/die Bewerber/in den Doktorandenstatus. Dieser verpflichtet den Promotionsausschuss, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten, und den Fachbereich, seine Forschungseinrichtungen im Rahmen des Möglichen zugänglich zu machen.

§ 7

Erlöschen des Doktorandenstatus

Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch nach fünf Jahren, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist angezeigt wird, dass das Dissertationsvorhaben fortgesetzt wird.

§ 8

Betreuungsverhältnis

(1) Die Arbeit an der Dissertation soll nach Möglichkeit von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin betreut werden.

(2) Für die Betreuung wird in der Regel vom Promotionsausschuss benannt, wer als Hochschullehrer/in das Dissertationsthema angeregt, einen entsprechenden Themenvorschlag des Bewerbers/der Bewerberin aufgegriffen oder die Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c begutachtet hat. Der Promotionsausschuss holt die Zustimmung der zu Benennenden und des/der Doktorand/en/in ein, im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 5 nach Abstimmung der Votant/innen untereinander.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer als Doktorand/in angenommen worden ist, sofern kein Ablehnungsgrund vorliegt.

(2) Ein Ablehnungsgrund liegt vor,

1. wenn der Antrag nicht ordnungsgemäß oder die Unterlagen nicht vollständig sind (§ 10 Abs. 2 und 3),
2. bei schuldhafter Täuschung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in (§§ 4, 5) oder für die Zulassung zur Prüfung (§§ 9, 10).

§ 10

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Thema der Dissertation,
2. gegebenenfalls den Namen des/der Betreuenden (§ 8),
3. gegebenenfalls die Namen der Hochschullehrer/innen, die als Gutachter/innen vorgeschlagen werden (§ 11).

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges,
2. die Dissertation in drei gebundenen Exemplaren,
3. die schriftliche Versicherung: "Ich habe die Arbeit selbständig verfasst. Ich habe nur die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel für die Ausarbeitung der vorgelegten Arbeit benutzt und die aus den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht".

(4) Der Antrag kann bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens zurückgenommen werden.

§ 11

Bestellung der Gutachter/innen

Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung mindestens zwei Gutachter/innen. Mindestens eine/r von ihnen muss dem Fachbereich Rechtswissenschaft als Professor/in angehören. Ist die Arbeit betreut worden, so soll eines der Gutachten von dem/der Betreuenden erstattet werden.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach der Zulassung zur Prüfung den Prüfungsausschuss. Dieser bewertet die Promotionsleistungen und entscheidet über die Promotion.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachter/innen,
2. eine gleiche Anzahl von Professor/inn/en oder promovierten Sachverständigen, von denen eine/r durch den Promotionsausschuss dazu bestimmt wird, den Vorsitz im Prüfungsausschuss zu führen.
3. zwei weitere Angehörige der Universität Bremen mit beratender Stimme, darunter möglichst ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle in Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder anwesend sind.

(3) Soweit Sondervoten abgegeben wurden, kann der Promotionsausschuss eine/n bis drei Sondervotant/innen zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellen. Die Professor/inn/en des Fachbereichs müssen in dem Ausschuss die Mehrheit haben; diese ist gegebenenfalls durch Bestellung weiterer Professor/inn/en des Fachbereichs sicherzustellen.

§ 13

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss setzt den Gutachter/innen bei ihrer Bestellung eine Frist von längstens drei Monaten, innerhalb derer sie ihr Gutachten vorzulegen haben.

(2) Die Gutachter/innen erstatten ihr Gutachten mit einer Bewertung der Arbeit nach den in § 17 Abs. 4 genannten Noten.

(3) Die Gutachten sind dem/der Bewerber/in und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zuzuleiten. Alle bei Promotionen Prüfungsberechtigte der Universität haben das Recht auf Einsicht in die Gutachten. Zu diesem Zweck werden die Gutachten und die Dissertation im Fachbereich ausgelegt. Dies wird den Prüfungsberechtigten des Fachbereichs durch Rundschreiben oder durch Aushang am Fachbereichsbüro bekannt gegeben. Die Auslegungsfrist soll 14 Tage betragen. Jede/r zur Einsicht Berechtigte kann dem Prüfungsausschuss ein Sondervotum zuleiten.

(4) Jede/r Gutachter/in kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, dass der/die Bewerber/in Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung der Arbeit Rechnung trägt. Zu diesem Zweck kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachter/in und Bewerber/in zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Für die Dauer der Überarbeitung wird die Frist nach Absatz 1 unterbrochen. Lehnt der/die Bewerber/in eine Überarbeitung ab oder kommt er/sie der Aufforderung innerhalb der von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das Votum zu erstatten.

§ 14

Ablehnung der Dissertation

(1) Der Prüfungsausschuss lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn zwei oder mehr Gutachter/innen sie mit "non rite" (§ 17 Abs. 4) bewerten. Gleiches gilt, wenn ein Gutachten auf "non rite" lautet und das zweite Gutachten die Arbeit nicht besser als "rite" befindet. Letzterenfalls kann der/die Bewerber/in binnen eines Monats beantragen, dass der Promotionsausschuss eine/n weitere/n - auch auswärtige/n - Gutachter/in benennt. Wird kein solcher Antrag gestellt oder lautet auch das Ergebnis des weiteren Gutachtens "non rite", so lehnt der Prüfungsausschuss die Arbeit als Promotionsleistung ab.

(2) Der Prüfungsausschuss lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ferner ab, wenn der/die Bewerber/in sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat.

(3) Lehnt der Prüfungsausschuss die Arbeit als Promotionsleistung ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Ablehnung ist dem/der Bewerber/in unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Über einen Widerspruch entscheidet der vom Akademischen Senat gewählte Widerspruchsausschuss, sofern ihm nicht vom Prüfungsausschuss abgeholfen wird. Die eingereichten Exemplare und die Gutachten bleiben bei den Akten des Fachbereichs.

§ 15

Annahme der Arbeit

(1) In allen anderen als den in § 14 genannten Fällen nimmt der Prüfungsausschuss die Arbeit an.

(2) Ist die Arbeit angenommen, findet das Dissertationskolloquium (§ 16) frühestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist statt. Ort und Zeit des Kolloquiums sind durch Ausgang am Fachbereichsbüro bekannt zu geben und allen Beteiligten sowie denjenigen mitzuteilen, die ein Sondervotum abgegeben haben.

§ 16

Dissertationskolloquium

(1) Das Kolloquium ist öffentlich. Es kann nur in Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses stattfinden. Der Promotionsausschuss kann für den Verhinderungsfall eines Mitglieds eine/n Vertreter/in bestellen. Der/Die Bewerber/in verteidigt die Arbeit in einer Diskussion, an der sich neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses alle beteiligen können, die ein Sondervotum abgegeben haben.

(2) Bei gemeinschaftlichen Forschungsarbeiten (§ 2 Abs. 3 Satz 2) muss die Diskussion mit allen Bewerber/innen geführt werden. Der Prüfungsausschuss kann an der Forschungsarbeit Beteiligte, die nicht selbst Bewerber/innen sind, im Rahmen der Diskussion anhören.

(3) Zu Beginn des Kolloquiums soll der/die Bewerber/in über den Inhalt der Arbeit referieren und kann dabei auch zu den Gutachten und Sondervoten Stellung nehmen. Die Diskussion kann sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete erstrecken.

(4) Das einleitende Referat soll höchstens 15 Minuten, das Kolloquium insgesamt etwa eine Stunde dauern, bei gemeinschaftlichen Arbeiten entsprechend länger. Im übrigen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über den Ablauf.

(5) Über den Gang des Kolloquiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Dauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Diskussion und die Noten enthalten muss.

(6) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Der Prüfungsausschuss bewertet die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung mit den in Absatz 4 genannten Noten. Einigt sich die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht auf eine bestimmte Note, so ist die Note in der Weise zu bilden, dass die höchste und niedrigste Bewertung unberücksichtigt bleiben und aus den verbleibenden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet wird.

(2) Nach dem Kolloquium bildet der Prüfungsausschuss für die Promotionsleistungen eine Gesamtnote. Sie ergibt sich zu $\frac{3}{4}$ aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die schriftliche Leistung und zu $\frac{1}{4}$ aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die mündlichen Leistungen im Kolloquium bewertet wurden. Für den Fall, dass ein Sondervotum erheblich von der Bewertung der schriftlichen Arbeit in den beiden Gutachten abweicht, hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, dies bei der Festlegung der Note für die Dissertation angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der/Die Bewerber/in kann nur promoviert werden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch das Kolloquium bei getrennter Bewertung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

(4) Die Noten lauten:

- summa cum laude = herausragende, ausgezeichnete Leistungen (1)
 magna cum laude = sehr gute Leistungen (2)
 cum laude = gute Leistungen (3)
 rite = Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen (4)
 non rite = Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung nicht genügen (5).

Die aufgeführten Vergleichszahlen enthalten keine Bewertungsmaßstäbe und sind nicht in die Urkunde aufzunehmen. Sie dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die Bildung der Gesamtnote. Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma zu verwenden. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, so wird bis einschließlich zum Wert von 0,5 die nächstbessere Note gegeben. Das Prädikat "summa cum laude" soll nur gegeben werden, wenn der rechnerische Wert der Gesamtnote nicht schlechter ist als 1,4.

§ 18

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften oder als vervielfältigtes Manuskript zu veröffentlichen. Hierzu hat der/die Verfasser/in über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare abzuliefern.

- a) 60 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
- b) 10 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- c) ein Masterfiche (Mutterkopie) und 30 weitere Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der/die Verfasser/in der Universität das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder
- d) acht Exemplare, wenn zugleich eine elektronische Version eingereicht wird, deren Datenformat und Datenträger mit der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen abzustimmen sind.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung oder Kürzung der Dissertation ist zwischen Verfasser/in und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 19

Ordnung des Verfahrens und Entziehung des Titels

(1) Der Promotionsausschuss kann das Verfahren in jedem Stadium des Verfahrens abbrechen oder den Vollzug der Promotion verweigern, wenn sich vor Verleihung des Doktorgrades herausstellt, dass der/die Doktorand/in in dem Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als Doktorand/in nicht vorliegen.

(2) Der Doktorgrad kann nachträglich nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet auf Antrag des Fachbereichs der Akademische Senat.

§ 20

Verleihung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von dem Sprecher/der Sprecherin des Fachbereichs und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 18 Abs. 1 genannte Zahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden sind.

§ 20a

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss Dr. jur. zugestimmt hat. Die Vereinbarung regelt,

- wer an den beiden Universitäten jeweils die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Doktorandin/des Doktoranden,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der die betreuenden/gutachtenden Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus jede der Universitäten als Prüfer/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad bei einem erfolgreichen Abschluss die beiden Universitäten verleihen.

(2) Die Promotionsordnung Dr.jur. gilt für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität entsprechend, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

(3) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(4) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuer/innen
2. je ein/e Hochschullehrer/in der ausländischen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachter/innen sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss Dr.jur. gestellt. Die Mitglieder dieser Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(5) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation müssen mindestens den Anforderungen dieser Promotionsordnung entsprechen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erstellt. Hiervon abweichend kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universität handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

§ 21

Promotionsregister

(1) Der Promotionsausschuss führt ein Register über die Annahme als Doktorand/in und den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift des Doktoranden/der Doktorandin, Zeitpunkt der Annahme als Doktorand/in, Name des Betreuers/der Betreuerin, Namen der Gutachter/innen, Zeitpunkt der Eröffnung und des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

(2) Das Register kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden; die Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 22³

Übergangsregelung

³

§ 22 regelte das Inkrafttreten der früheren Fassung der PromO und enthielt Übergangsregelungen, die gegenstandslos geworden sind. § 20a ist durch die ÄndO v. 2.5.2007 eingefügt und seit dem 22.1.2008 in Kraft. Nach der Übergangsregelung zu dieser ÄndO ist § 20a auf solche Verfahren entsprechend anzuwenden, in denen bereits vor dem 22.1.2008 eine den Regelungen des § 20a entsprechende Vereinbarung mit einer ausländischen Universität abgeschlossen worden ist.

